

Die Kläger haben vorgetragen, daß es sich bei der Hingabe des Geldes um ein Darlehn gehandelt habe, was der Verklagte bis Ende 1977 auch nicht bestritten habe. Selbst wenn aber das Vorliegen eines Darlehns verneint würde, sei er wegen unberechtigt erlangter Leistung verpflichtet zu zahlen, da er mit dieser Leistung teilweise aus der aus der Straftat resultierenden Schuldverpflichtung befreit worden sei, ohne einen Anspruch darauf zu haben.

Die Kläger haben beantragt, den Verklagten zu verurteilen, an sie 21 000 M zuzüglich 4 Prozent Zinsen seit dem 1. Dezember 1978 zu zahlen.

Der Verklagte hat Klageabweisung beantragt und erklärt, daß die Geldhingabe nicht als Darlehn zu werten sei. Eine Rückzahlung sei nicht vereinbart worden. Die Kläger hätten das Geld den jungen Eheleuten geschenkt, um der Familie das Grundstück zu erhalten.

Das Kreisgericht hat dem Antrag der Kläger stattgegeben. Auf die Berufung des Verklagten hat das Bezirksgericht das Urteil des Kreisgerichts aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dem Kreisgericht sei darin zuzustimmen, daß weder eine Schenkung noch ein Darlehn vorgelegen habe. Der Verklagte habe zwar einen materiellen Vorteil erlangt. Dieser könne aber nicht als ungerechtfertigt angesehen werden. Die Geldhingabe sei im Rahmen verwandtschaftlicher Hilfe erfolgt; auch der Verklagte habe im Sinne der gemeinsamen Familienbestrebungen zur Schaffung eines Heims für die jungen Eheleute beigetragen.

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

In Übereinstimmung mit dem Bezirksgericht kann davon ausgegangen werden, daß das Motiv für die Geldhingabe in der Abwendung der drohenden Vollstreckung in das Grundstück des Verklagten bestand, in dem auch die jungen Eheleute wohnten. Dem Verklagten sollte das Eigentum am Grundstück erhalten und den Eheleuten der weitere Ausbau ihrer Wohnung ermöglicht werden. Daraus kann aber entgegen der Auffassung des Bezirksgerichts nicht hergeleitet werden, daß dieses Motiv mit einer Hilfeleistung ohne Rückzahlungsanspruch gleichzusetzen ist. Eine solche Form der Hilfeleistung würde im Ergebnis eine Schenkung darstellen. Diese ist vom Bezirksgericht selbst zutreffend verneint worden. Die in vollem Einverständnis und Interesse des Verklagten erfolgte Geldhingabe der Kläger kann ihrem Wesen nach vielmehr nur als ein Darlehn gewertet werden, auch wenn über den Termin der Rückzahlung keine konkreten Absprachen zwischen den Beteiligten getroffen worden sind.

Selbst dadurch, daß die Kläger sich mit der Absicht getragen haben, die Forderung den jungen Eheleuten später einmal schenkungsweise abzutreten, ändert sich nichts an der Verpflichtung des Verklagten zur Rückzahlung, da eine solche Abtretung tatsächlich nicht erfolgt ist und überdies eine Abtretung nicht die Zahlungspflicht des Verklagten berühren würde.

Da die Kläger nunmehr das Darlehn gekündigt haben, könnte nur die Frage Bedeutung erlangen, ob bereits jetzt die Rückzahlung verlangt werden kann; denn aus den Umständen der Geldhingabe konnte geschlossen werden, daß eine Rückforderung vor Tilgung aller durch die Straftat des Verklagten verursachten Schäden nicht erfolgen sollte. Da jedoch aus dem Akteninhalt hervorgeht, daß der Schaden inzwischen in voller Höhe getilgt ist, liegen solche Umstände nicht vor, so daß die Voraussetzungen für die Rückzahlung des Darlehns gegeben sind.

Aus diesen Gründen war auf den Kassationsantrag das Urteil des Bezirksgerichts wegen Verletzung der §§ 356, 357, 244 ZGB aufzuheben. Da die Sache zur Entscheidung reif war, konnte der Senat selbst entscheiden. §§

§§ 78, 84, 175 Abs. 2 ZPO.

Enthält eine zur Beendigung des Verfahrens führende Einigung der Prozeßparteien keine Regelung über die

Kosten, dann muß aus der Kostenentscheidung des Gerichts erkennbar sein, welche Erwägungen ihr zugrunde liegen. Die bloße Bezugnahme auf die entsprechende gesetzliche Bestimmung reicht nicht aus. Das gilt auch für die Festsetzung des Gebührenwerts, soweit dies für das Verständnis der Prozeßparteien erforderlich ist.

OG, Urteil vom 24. Juni 1980 — 2 OZK 16/80.

Die Prozeßparteien sind Grundstücksnachbarn. Mit der Klage hat die Klägerin vorgetragen, die Verklagten hätten auf ihrem Grundstück eine Mauer errichtet, die den Abfluß des Oberflächenwassers vom Grundstück der Klägerin behindere, wodurch ihr Schaden entstehe. Die Klägerin hat beantragt, die Verklagten zu verurteilen, die von ihnen errichtete Mauer zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

Die Verklagten haben Klageabweisung beantragt.

Das Kreisgericht hat die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Berufung eingelegt und den Klageantrag wiederholt.

Im Berufungsverfahren haben sich die Prozeßparteien dahin geeinigt, daß sich die Klägerin verpflichtete, auf ihrem Grundstück an der Grenze zum Grundstück der Verklagten zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses die Verrohrung vorzunehmen, und daß ihr die Verklagten gestatten, dazu die Grenzmauer der Verklagten im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.

Das Bezirksgericht hat ohne Angabe von Gründen die Kosten des Verfahrens der Klägerin zu V_3 und den Verklagten zu $\frac{2}{3}$ auferlegt.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Zutreffend weist der Kassationsantrag darauf hin, daß gemäß § 84 ZPO die Bestimmungen über das Urteil auf Beschlüsse entsprechend anzuwenden sind. Das bedeutet, daß Beschlüsse unter Beachtung des § 78 Abs. 1 ZPO grundsätzlich zu begründen sind. Diese Bestimmungen hat das Bezirksgericht nicht beachtet. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Erwägungen für die Kostenentscheidung maßgeblich waren. Die Wiedergabe des allgemein gehaltenen Wortlauts des § 175 Abs. 2 ZPO genügt nicht. Diese Regelung ist vielmehr unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Falls anzuwenden. Hinzu kommt, daß das Bezirksgericht weiterhin unter Verletzung des § 46 Abs. 1 ZPO im Protokoll nicht die für die Einigung maßgebenden Umstände aufgenommen hat. Deshalb ist auch der für die Kostenentscheidung maßgebliche, der Einigung zugrunde liegende Sachverhalt aus dem Protokoll nicht ersichtlich.

Die Prozeßparteien haben ein Recht darauf, aus der gesetzlich vorgeschriebenen Begründung des Beschlusses zu erfahren, weswegen das Gericht gerade zu dieser Kostenentscheidung gekommen ist.

Soweit jedoch aus dem Akteninhalt ersichtlich ist, dürfte die Kostenentscheidung des Bezirksgerichts keine ausreichende Grundlage haben. Die Klage ist durch das Kreisgericht im Ergebnis der Beweisaufnahme zutreffend abgewiesen worden. Der Berufungsantrag entspricht dem Klageantrag. Ihm wird auch mit der Einigung nicht entsprochen. Mit ihr hat vielmehr die Klägerin die Verpflichtung übernommen, auf ihrem Grundstück an der Grenze zum Grundstück der Verklagten zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses die Verrohrung vorzunehmen. Die Verklagten haben lediglich gestattet, daß zum Zwecke der Verrohrung ihre Grenzmauer im notwendigen Umfang in Anspruch genommen wird.

Bei dieser Sachlage spricht alles dafür, daß die Kostenlast im vollen Umfang oder doch in weit überwiegender Maße die Klägerin trifft. Das Bezirksgericht wird daher erneut über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden haben. Wenn der hier vertretenen Auffassung nicht gewichtige Gründe entgegenstehen, die das Bezirksgericht im neuen Beschluß darzulegen haben wird, wird entsprechend zu entscheiden sein.